

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen Für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 26.02.2026 Beschluss Nr. 01/2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.319.400,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.708.900,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung von Rücklagen von	-2.489.600,00 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.147.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	5.483.600,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen von	-1.336.100,00 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	499.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	980.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-480.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.632.744 EUR.

*

einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 383 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,47 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
3. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
DK 0100	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung	DK 0200	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0101	Personalaufwendungen	DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen	DK 0202	Auszahlungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0103	Aufwendungen Bauhof	DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren	DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen	DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser	DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Amtshaus Möllenhagen	DK 0207	Auszahlungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle	DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen	DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung	DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer	DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich	DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege	DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege

DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen	DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen
DK 0115	Abschreibungen		
DK 0116	Wertberichtigungen		

Investitionen

DK 0800	Investitionen THH 1
DK 0801	Investitionen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0802	Investitionen Feuerwehren

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
6. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
Voraussichtlich -2.941.579 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -3.632.744 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
Beträgt voraussichtlich 4.699.721,77 EUR.

Möllenhagen, den 23.04.2026



Marten Günther
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der Kassenkredit in Höhe von 3.632.744 EUR wurde vollständig versagt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.05.2026 bis zum 12.06.2026 während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 11.05.2026

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<https://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzlin/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht>

Marten Günther
Bürgermeister

